

Zugang zum Studium für beruflich Qualifizierte – ein notwendiger Schritt zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung

► Die Forderung nach Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ist seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ein Dauerthema. Das Thema erlangt neuen Auftrieb durch den Konsultationsprozess zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), durch die Förderung des BMBF von Initiativen zur „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“¹ sowie durch die kontroverse Diskussion um die ergänzende Bezeichnung „Bachelor Professional“ für hochwertige berufliche Fortbildungsabschlüsse. In diesem Beitrag geht es um einen spezifischen Aspekt der Gleichwertigkeit, nämlich um die Frage des Zugangs zur Hochschule für beruflich Qualifizierte, die keine schulische Zugangsberechtigung aufweisen. Der Zugang zur Hochschule ist der entscheidende erste Schritt, dem die weiterführende Frage nach der studienzeitverkürzenden Anrechnung von beruflichen Qualifikationen folgt.



PETER-WERNER KLOAS

Dr. rer. pol., Dipl.-Volksw.-/Betriebsw.,
Mitarbeiter der Abteilung Berufliche Bildung
des Zentralverbands des Deutschen
Handwerks (ZDH), Berlin

Anspruch und Wirklichkeit

In der langjährigen Diskussion um die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung gehört es stets zu den Forderungen der Wirtschaft, beruflich Qualifizierte den Zugang zur Hochschule zu eröffnen. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund trägt diese Position mit. Bereits 1992 fordern die Spitzenverbände der Wirtschaft in ihren Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Bildungssystems „Differenzierung, Durchlässigkeit, Leistung“, Modelle eines geänderten Hochschulzugangs zu erproben. Zentral sind dabei zwei Aussagen: Wer studierfähig ist, muss studieren können, auch wenn er nicht über die formale Hochschulzugangsberechtigung (Schulabschluss) verfügt – und: Die Auswahlverfahren der Hochschulen sollen unter Beteiligung der Wirtschaft erfolgen.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) sieht ausdrücklich vor, dass „in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ den Qualifikationsnachweis für ein Studium „nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise“ als durch einschlägige Schulbildung erbringen können (§ 27 HRG). Auch von zahlreichen Politikern wird die Meinung vertreten, das Monopol des Abiturs und damit das Primat eines bestimmten allgemein bildenden Abschlusses dürfe nicht länger zu einer Diskriminierung qualifizierter beruflicher Abschlüsse beim Zugang zur Hochschule führen. Angesichts der Überlast der Hochschulen hatten es die Landesregierungen – von Ausnahmen abgesehen – jedoch nicht besonders eilig, den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte zu öffnen.

Inzwischen haben die Bundesländer gesetzgeberische Maßnahmen für den Hochschulzugang von Berufspraktikern getroffen, allerdings mit sehr unterschiedlichen Verfahren entsprechend der Kulturhoheit der Länder auf diesem Gebiet. Meisterinnen und Meister waren die ersten, denen sich die Hochschultore öffneten. Die meisten Länder sehen in den Landeshochschulgesetzen Eingangs- oder Einstufungs-

prüfungen vor, daneben gibt es Probestudium und spezielle Beratungsgespräche. Meistens ist nur der fachgebundene Hochschulzugang möglich, z. T. auch nur die fachgebundene Fachhochschulreife.

Da es trotz Vereinbarungen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) von 1994 und 2003 in den Ländern völlig unterschiedliche und mobilitätshemmende Regelungen gibt, fordert die Wirtschaft, dass der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nach einheitlichen Kriterien geregelt werden muss. Dabei werden die Zugangsregelungen in den Landeshochschulgesetzen Niedersachsens und Hessens als modellhaft angesehen. Diese sehen für herausgehobene Fortbildungsabschlüsse wie den Meister den uneingeschränkten, nicht-fachgebundenen Zugang sowohl zur Fachhochschule als auch zur Universität vor. Die beiden Landesregelungen sollten Maßstab für bundesweit einheitliche Zugangsregelungen sein.

In dem am 1. Oktober 2002 in *Niedersachsen* in Kraft getretenen Gesetz ist nach § 14 zu einem Studium berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. Eine Hochschulzugangsberechtigung hat u. a., wer gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3a eine Meisterprüfung abgelegt hat. Weitere Beschränkungen, wie z. B. durch Probemester oder durch eine Fachbezogenheit des Studienfaches, existieren nicht mehr. Auch in *Hessen* können jetzt Meister und Meisterinnen, die kein Abitur oder keine Fachhochschulreife aufweisen, ohne Zugangsprüfung oder ähnliche Hürden den uneingeschränkten und allgemeinen Hochschulzugang erhalten. Grundlage ist eine entsprechende Änderung des § 63 Absatz 2 im Hessischen Hochschulgesetz.²

Auch für beruflich Qualifizierte mit Fortbildungsabschlüssen unterhalb der Meisterebene müssen transparente und bundesweit einheitliche Zugangsregelungen zum Studium geschaffen werden.

Gleiches gilt für Absolventen der dualen Ausbildung. Nach jeder Ausbildung muss die Möglichkeit bestehen, eine Qualifizierung im Hochschulbereich anzuschließen. Hier ist die Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung, wonach „die Zulassung zu Fachhochschulen und Universitäten auf der Grundlage einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung im Hochschulrecht grundsätzlich geöffnet werden soll“³, ein deutliches und richtiges Signal. Entscheidend bleibt natürlich: Wann und wie und in welchem Zusammenspiel, insbesondere von Bund und Ländern wird diese Vereinbarung umgesetzt? Nach den Absprachen in der Föderalismuskommission behält der Bund zwar die Gesetzgebungskompetenz für die Hochschulzulassung. Durch Ergänzung des Art. 72 Grundgesetz soll den Ländern aber ein Recht zur Abweichungsgesetzgebung auf diesem Gebiet eingeräumt werden.

Studierfähigkeit ist nachgewiesen

Warum soll beruflich Qualifizierten ohne Hochschulreife aufgrund einschlägiger schulischer Abschlüsse der Weg ins Studium geöffnet werden?

Die Frage lässt sich zunächst aus individuellem Blickwinkel beantworten:

- Weil die Weichen zu früh gestellt werden: Wer sich entscheiden muss, entweder eine Berufsausbildung aufzunehmen oder noch drei bis vier Jahre zur Schule zu gehen, um „hochschulreif“ zu werden, ist immerhin erst 14 bis 16 Jahre alt.
- Weil spezifische Lebensumstände den Weg verbauen: Was ist mit dem Studientraum der Hobby-Chemikerin, die das Schulfach Chemie im Gymnasium noch nicht fesseln konnte, weil zu diesem Zeitpunkt persönliche Lebensschwierigkeiten auftraten und sie deshalb kurz vor dem Abi das Handtuch warf?
- Weil elterliche Überzeugungen den schulischen Weg zur Hochschulreife blockieren: Der 30-jährige Maurermeister, der den Wunsch, Architektur zu studieren, erst auf einer Italienreise entdeckte, denkt vielleicht mit Groll an die verpasste Chance zurück: Als damals die Kardinalfrage Beruf oder Schule zu Hause anstand, war sie schnell wieder vom Tisch. Die Eltern lebten mit der Überzeugung: „Schuster bleib bei deinen Leisten“. Hochschulreife und Hochschulbildung hatten in dieser Familie einfach keine Tradition.

In allen diesen Fällen werden Ressourcen verschenkt und Potenziale nicht genutzt, wenn der Zugang zur Hochschule verschlossen bleibt.

Die Frage muss aber auch unter dem Aspekt der Chancengerechtigkeit unter Studierfähigen betrachtet werden: Wenn jemand studierfähig ist, ihm aber die formale Hochschulreife fehlt, darf der Zugang zur Hochschule nicht verwehrt werden. Es wäre eine Diskriminierung der Person und liefe dem nationalen Anspruch zuwider, in der Studierquote Anschluss an die europäischen und internationalen Spitzenreiter zu finden.

Nun wird allerdings oft ins Feld geführt, genau diese Studierfähigkeit sei von beruflich Qualifizierten nicht zu erwarten. Hier muss mit einigen Vorbehalten gegenüber Studierwilligen ohne formale Hochschulreife aufgeräumt werden. Dazu reicht schon ein Blick auf die recht positiven Ergebnisse der einschlägigen empirischen Studien.⁴ So verfügen die Befragten über beachtliche berufliche Vorleistungen, die bei vielen mit ausgeprägten Weiterbildungserfahrungen verbunden sind. „Diese studienbegünstigenden Voraussetzungen korrespondieren mit einer ausgeprägten Leistungs- und Motivationsstruktur, die durch Ambitionen und Anstrengungsbereitschaft gekennzeichnet ist.“ Bemerkenswert ist, dass die große Mehrzahl die Bindung an die vorangegangene Berufsausbildung und -tätigkeit nicht auf-

gelöst hat. „Der Beruf gilt den meisten als gutes Fundament für das Studium. Die dort erworbenen funktionalen und extrafunktionalen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Studium gebraucht, helfen bei der Bewältigung der Studienanforderungen. Es geht den meisten nicht um eine Distanzierung vom alten Berufsleben und nur in seltenen Fällen um einen Bruch mit den alten Erfahrungen bzw. um den Wunsch nach einem völligen Neubeginn. Die Haupttendenz ist vielmehr, durch das Studium die begonnenen beruflichen Qualifizierungsanstrengungen auf einem höheren Niveau fortzusetzen und die persönlichen Dispositionsmöglichkeiten im weiteren Berufsleben auszuweiten.“

Insgesamt bestätigen die Untersuchungen die Auffassung, dass auch eine berufliche Qualifikation die Studierfähigkeit vermittelt. Die Organisationen des Handwerks und der anderen Wirtschaftsbereiche müssen gerade wegen des sich in wenigen Jahren abzeichnenden Rückgangs von Schulabgängern verstärkt darauf aufmerksam machen, dass nicht nur die Wirtschaft selbst über ein differenziertes Aus- und Weiterbildungssystem verfügt, sondern auch eine Durchlässigkeit bis hin zu einem Hochschulstudium an Universitäten besteht.

Zugangsmodell für beruflich Qualifizierte

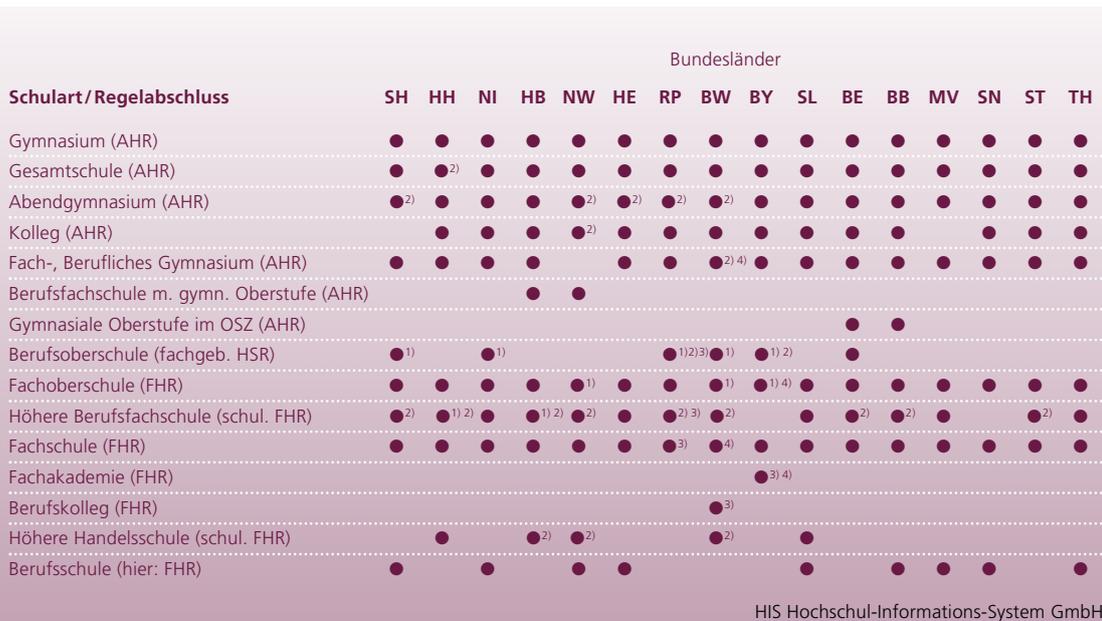
Die Studieroption für beruflich Qualifizierte ist – auch wenn sie nur selten eingelöst wird – für die Gewinnung von leistungsstarken Nachwuchskräften für die Wirtschaft unverzichtbar.

Gegenwärtig ist zweierlei feststellbar: *Erstens* sind die Bedingungen des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte noch weit davon entfernt, studierfähigen Personen generell – und erst recht nicht nach bundesweit einheitlichen Kriterien – den Weg in die Hochschulen zu ebnen. *Zweitens* wurden bisher noch keine konkreten Zugangskriterien und Zulassungsverfahren vorgestellt, weder von den Ländern, der KMK, der HRK, noch von der Bundesbildungsministerin. Auch die Spitzenverbände der Wirtschaft haben ihre Konkretisierungsvorstellungen noch nicht geäußert, sondern den Abstimmungsprozess dazu erst begonnen.

Aus Sicht des Verfassers könnte ein differenziertes Zugangsmodell einen Lösungsansatz bieten, das hinsichtlich der Kriterien auf der einen Seite die verschiedenen Arten von *Hochschulberechtigungen und auf der anderen Seite die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten von beruflichen und schulischen Abschlüssen in Beziehung setzt.*

Ein Blick auf die zur allgemeinen oder eingeschränkten Studienberechtigung führenden schulischen Abschlüsse (Abbildung 1) zeigt, dass prinzipiell vier Arten von Hochschulberechtigungen existieren:

- A Die allgemeine Hochschulreife (ermöglicht den fachungebundenen Zugang zu FHS und Universität⁵)
- B Die fachgebundene Hochschulreife (nur in Baden-Württemberg und Bayern)
- C Die (fachungebundene) Fachhochschulreife
- D Die fachgebundene Fachhochschulreife (nur in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern).



1) Allgemeine Hochschulreife möglich
 2) Fachhochschulreife möglich
 3) Fach- oder landesgebundene Fachhochschulreife möglich
 4) Fach- oder landesgebundene Hochschulreife möglich

Abbildung 1
Zur allgemeinen oder eingeschränkten Studienberechtigung führende schulische Abschlüsse nach Bundesländern, Art der Schule und Besonderheiten

Abbildung 2 Zuordnung Berufsbildungsabschlüsse und Studiermöglichkeiten



A bis D bezeichnen die verschiedenen Arten oder auch Levels der Hochschulzugangsberechtigungen. Diesen müssen in einem zweiten Schritt entsprechende Kombinationsarten von beruflichen Aus- und Weiterbildungsabschlüssen mit allgemein bildenden Schulabschlüssen zugeordnet werden. Dabei sind natürlich deutlich mehr als vier Kombinationsarten denkbar. Sachgerecht wäre aber auch hier ein Vierer-Niveau (mit einer Differenzierung im „Fortbildungsniveau – Niveau 1) nach folgendem Muster:

- 1a Abschluss einer Berufsbildung (nach § 4 BBiG bzw. § 25 HwO) plus Fortbildungsabschluss ab Meister⁶, unabhängig vom Schulabschluss.
- 1b Abschluss einer Berufsbildung (nach § 4 BBiG bzw. § 25 HwO) plus Fortbildungsabschluss unterhalb Meister, unabhängig vom Schulabschluss.
- 2 Abschluss einer Berufsbildung (nach § 4 BBiG bzw. § 25 HwO) und Mittlerer Schulabschluss.
- 3 Abschluss einer Berufsbildung (nach § 4 BBiG bzw. § 25 HwO) und Hauptschulabschluss.
- 4 Abschluss einer Berufsbildung (nach § 4 BBiG bzw. § 25 HwO) ohne (Haupt-)Schulabschluss.

Berufsausbildungsgänge von zweijähriger Dauer (z. B. Kfz- Servicemechaniker) sollten nur dann ein Studium ermöglichen, wenn zuvor die Prüfung im „Aufbauberuf“ (z. B. Kfz-Mechatroniker) bestanden wurde. Die sich daraus ergebende Zuordnung zeigt Abbildung 2.

Die (in der Übersicht durch helle Pfeile markierten) Ergänzungsqualifikationen zur Ausbildung, die für den Abschlusslevel 4 die Zugangsberechtigung D bzw. für die Abschlusslevels 2 und 3 ein „Upgrading“ zum Zugangslevel B oder C ermöglichen sollen, sind schulischer Art und sollten – wie die bisher schon bekannte Fachhochschulreife – von den beruflichen Schulen angeboten werden.

Fragen der Umsetzung

Das vorgeschlagene Zuordnungsmodell ist ein erster Input für die weitere Diskussion und Abstimmung. Dieser Prozess wird mit Sicherheit einige Zeit in Anspruch nehmen, da sowohl innerhalb als auch zwischen den zu beteiligenden Organisationen recht unterschiedliche Auffassungen über die Kriterien von Studierfähigkeit herrschen und das Modell mit den Hochschulzugangsniveaus B und D (fachgebundene Hochschulreife und fachgebundene Fachhochschulreife) Studienberechtigungen enthält, die in den meisten Bundesländern noch gar nicht eingeführt sind. Auch sind weitere Details zu klären, wie bspw. die Bildung von Notendurchschnitten (was ist beispielsweise das Äquivalent zur Abiturnote bei einem Ausbildungsabsolventen mit Meisterabschluss?). Das Zuordnungsmodell müsste auch noch auf Sonderfälle ausgeweitet werden, wie z. B. auf duale Studiengänge (kann beispielsweise ein Realschulabsolvent

gleichzeitig eine Berufsausbildung und ein Studium aufnehmen, wenn er die Studienberechtigung eigentlich erst mit dem Bestehen der Ausbildungsabschlussprüfung erwirbt?).

Insgesamt scheinen die inhaltlichen Fragen von Kriterien und Zuordnungsniveaus aber immer noch überschaubarer zu sein als die Fragen der Umsetzung. Wer regelt was? Letztlich müssen die aufnehmenden Hochschulen bzw. deren zentrale Organisationen von der Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter überzeugt sein. Sie haben hier die Definitionshoheit – vergleichbar mit der Wirtschaft, die es auch nicht hinnehmen würde, wenn z. B. die allgemein bildenden Schulen die Kriterien von Ausbildungsreife vorgeben würden.

Nun könnte man es sich einfach machen und es den Hochschulen frei überlassen, wie sie beruflich qualifizierte Bewerber um Studienplätze in die Gruppen der durch schulische Abschlüsse qualifizierten Bewerber einreihen, nach welchen Kriterien sie unter den Bewerbern auswählen, etwa durch Numerus clausus oder durch Eingangsprüfungen. Dies wäre aber nur scheinbar eine Lösung. Die Bewerber bräuchten zum Vergleich der von Hochschule zu Hochschule variierenden Zugangsbedingungen schon für die Entscheidung, wo sie sich bewerben, viel Zeit und sicher auch Beratung. Klappt es mit der Bewerbung nicht, beginnt die Suche von neuem, mit nochmaligem Zeitverlust. Und welche Hochschule sollte von sich aus beruflich Qualifizierten eine Chance geben, wenn bei der in wenigen Jahren erwarteten Bewerberwelle von Abiturienten ein Überangebot an traditionellen Bewerbergruppen herrscht? Man braucht stattdessen so etwas wie ein gesellschaftlich akzeptiertes „Recht“ auf Zugang (im Sinne von Berechtigung), und zur Regulierung des Zugangs transparente Kriterien und Verfahrensweisen, die über die einzelne Hochschule hinaus Geltung haben.

Das vorgestellte (ggf. auch ein modifiziertes) Zugangsmo-
dell für beruflich Qualifizierte ist in diesem Sinne eine
Empfehlung an den Gesetzgeber, solche überregional gel-
tenden Kriterien und Verfahrensweisen zu erlassen. Die Ge-
setzgebungskompetenz liegt entsprechend der Vereinba-
rung der Föderalismuskommission sowohl beim Bund als
auch bei den Ländern. Danach kann der Bund Zugangsre-
gelungen für den Hochschulzulassung festlegen, wobei den
Ländern aber ein Recht zur Abweichungsgesetzgebung ein-
geräumt wird. Wenn wir nicht wieder sehr unterschiedliche
Zugangsregelungen haben wollen, würde ein vernünftiges
Verfahren voraussetzen, dass sich Bund und Länder vorweg
über die Ausgestaltungsmöglichkeiten abstimmen (möglich-
erweise kann hier die Bundesministerin für Bil-
dung und Forschung, die früher Präsidentin der Kultusmi-
nisterkonferenz war, eine besondere Rolle wahrnehmen).

Neben der gesetzlichen Festlegung der Zugangskriterien für
beruflich Qualifizierte ist eine weitere Frage, wie dann die
konkrete Auswahl der Studienplatzbewerber gehandhabt
wird und wer daran beteiligt ist.

Durch das im Juli 2004 von Bundestag und Bundesrat
beschlossene neue Hochschulrahmengesetz (siebtes Ände-
rungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz) haben die
Hochschulen in Deutschland ein wichtiges Stück mehr
Autonomie erhalten. Mit diesem Gesetz wurde die als
„20-20-60-Regelung“ bezeichnete Zugangsverteilung für
zulassungsbeschränkte Studiengänge eingeführt: 20 Pro-
zent der Studienplätze gehen an die Abiturbesten, die sich
ihre Wunschhochschule aussuchen können. 20 Prozent der

Studienplätze werden nach
Wartezeiten vergeben. Die
Mehrzahl der Studienplätze,
nämlich 60 Prozent, können
seitdem von den Hochschu-
len selbst vergeben werden
(diese Quote wird faktisch
nicht ausgeschöpft, weil
vielen Hochschulen das
Verfahren der Selbstaus-
wahl zu aufwändig ist).

Wenn nun angesichts der
gerade begonnenen Um-
setzung des neuen Aus-
wahlverfahrens von der
Bundesbildungsministerin
gefordert wird, dass die
Hochschulen ihre Studenten
zu 100 Prozent selbst aus-
suchen sollen, potenziert
das manche Probleme, die
schon jetzt auftreten:

- Das Abitur und andere
(auch berufliche) Ab-

schlüsse verlieren an Bedeutung, wenn die Hochschulen
in letzter Konsequenz allein maßgebliche Eignungstests
einführen.

- Der durch die Bewerberauswahl abzusehende hohe büro-
kratische und finanzielle Aufwand der Universitäten, der
schon bei der jetzigen 20-20-60-Regelung immens ist
und teilweise in seiner Gerechtigkeit bzw. Verfassungs-
mäßigkeit angezweifelt wird⁷, kann nicht mehr bewäl-
tigt werden.

Ohne eine belastbare Beantwortung dieser Fragen wäre
eine abermalige Änderung des gerade erst angelaufenen
neuen Vergabeverfahrens für Studienplätze schädlich.

Wenn die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
(ZVS) in Zukunft bestehen bleibt, sollte sie in eine Service-
Agentur für die Hochschulen umgewandelt werden, die den
Hochschulen bei den Auswahlverfahren hilft. Das prinzipi-
elle Zugangsrecht zum Studium könnte im Gesetzgebungs-
verfahren von Bund und Ländern gesichert werden. Gleiches
gilt für den Bedeutungserhalt des Abiturs und den Be-
deutungsgewinn der beruflichen Abschlüsse. Hier könnten
die Gesetzgeber Bund und Länder den Hochschulen einen
„Kern“ von bundesweit einheitlichen Hochschul-Zugangs-
kriterien vorschreiben, zu denen beruflicherseits die des
vorgeschlagenen Zugangsmodells gehören (Berechtigungen
der Abschlüsse 1a bis 4).

Sicherzustellen ist, dass beruflich Qualifizierte im Zulas-
ungsverfahren genauso behandelt werden wie die jeweils
äquivalente Gruppe der schulisch Qualifizierten (Gleich-
stellung z.B. des Meisters mit dem Abiturienten oder des
Ausgebildeten mit mittlerem Schulabschluss mit dem
Schüler, der die Fachhochschulreife erworben hat). Wenn
über die Bewertung formaler Abschlüsse hinaus zusätzliche
Auswahlkriterien angewandt werden bzw. Kompetenznach-
weise zu erbringen sind (wie Mindest-Notendurchschnitt,
Bestehen eines Eingangstestes, eines Aufnahmegespräches
u. ä.), sind diese durch beide Gruppen (beruflich Qualifi-
zierte und schulisch Qualifizierte) gleichermaßen zu erfül-
len. Hinsichtlich der Methodik der zusätzlichen Kompe-
tenzprüfung ist zu gewährleisten, dass nicht nur auf schu-
lische Lern-Hintergründe sondern auch auf die Lern- und
Erfahrungswelten der beruflich Qualifizierten Rücksicht ge-
nommen wird. Hier kann die Wirtschaft sicher wertvolle
Ratschläge geben.

Die angemahnte Verbesserung der Zugangsberechtigungen
für beruflich Qualifizierte würde die Durchlässigkeit im Bil-
dungssystem und die Attraktivität der dualen Ausbildung
sowie der beruflichen Weiterbildung deutlich fördern.
Eltern, Lehrer und Jugendliche könnten damit überzeugt
werden, dass das Ergreifen einer Berufsausbildung – gerade
auch einer Lehre im Handwerk – alle Wege öffnet und viel-
fältige Karrieremöglichkeiten beinhaltet. ■

Anmerkungen

- 1 Dieses Förderprogramm greift u. a. den
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom
28. 6. 2002 zur „Anrechnung von außer-
halb des Hochschulwesens erworbenen
Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hoch-
schulstudium“ auf. Danach sind bis zu 50
Prozent der Studienleistungen durch Vor-
leistungen ersetzbar.
- 2 Quelle: Nr. 23 – Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Hessen, Teil I-23.
Dezember 2004
- 3 Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und
SPD vom 11. November 2005
- 4 Beispielsweise der Studie „Berufliche Wei-
terbildung als Schlüssel zum Hochschul-
studium“, Universität Oldenburg, Prof. Dr.
Wolf-Dieter Scholz
- 5 Die Berufsakademien werden hier nicht
gesondert behandelt.
- 6 bzw. vergleichbarer Qualifikation
- 7 Auch ohne Einbeziehung von beruflich
qualifizierten Bewerbern gibt es schon
genug Streitfälle und verfassungsrechtliche
Bedenken, beispielsweise wenn bei NC-
Fächern allein nach der ungewichteten
Abiturnote entschieden wird und regionale
Unterschiede in der Qualität des Abiturs
nicht berücksichtigt werden.